

1. Aktualisierung nach Beschluss der Trägerversammlung vom 27. März 2012

Stand: 27. März 2012

**Vereinbarung**

**über die**

**Ausgestaltung der Zusammenarbeit**

**im Jobcenter Märkischer Kreis**

**gemäß § 44 b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

**der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Iserlohn,  
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn, diese vertreten durch den  
Vorsitzenden der Geschäftsführung**

(nachfolgend bezeichnet als "**Agentur**")

und

**dem Märkischen Kreis, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, vertreten  
durch den Landrat**

(nachfolgend bezeichnet als "**Kommune**")

(gemeinsam bezeichnet als "**Vertragspartner**")

## **Präambel**

Die Vertragspartner wollen auf der Basis des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 03.08.2010 die bisherige Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Märkischer Kreis ab dem 01.01.2011 als gemeinsame Einrichtung gem. § 44 b SGB II weiterführen.

Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, deren Qualifikation zu verbessern, den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der gemeinsamen Einrichtung ist das gleichberechtigte und abgestimmte Zusammenwirken der Vertragspartner unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Vertragspartner bekunden ihre feste Absicht, partnerschaftlich, vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten, bei unterschiedlichen Auffassungen in der Trägerversammlung gemeinsame Lösungen anzustreben und möglichst auf die Anrufung des Kooperationsausschusses zu verzichten.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung gemäß § 44 b SGB II führt den Namen "Jobcenter Märkischer Kreis", nachfolgend bezeichnet als „Jobcenter“.
- (2) Das Jobcenter hat seinen Sitz in Iserlohn.
- (3) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für das Gebiet des Märkischen Kreises.

## **§ 2**

### **Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung nimmt die in § 44 c SGB II genannten Aufgaben wahr.
- (2) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus 6 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Vertreterinnen bzw. Vertreter und deren Stellvertreter/innen wird von der Agentur, die andere Hälfte aus der Verwaltung der Kommune benannt. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Vertreter jedes Trägers sowie des/der Vorsitzenden erforderlich. Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen beratend teil. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 44 c SGB II in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (4) Die Trägerversammlung nimmt nach § 44c Abs. 3 SGB II in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer /-in die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) wahr. Dazu richtet sie auch eine Einigungsstelle nach § 71 Abs. 1 BPersVG ein.
- (5) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Trägerversammlung bestellt den/die Geschäftsführer/in für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann die/den Geschäftsführer/in jederzeit abberufen. Für die Bestellung und die Abberufung sind einstimmige Beschlüsse der Trägerversammlung erforderlich.
- (2) Die Trägerversammlung bestellt außerdem eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Trägerversammlung kann die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in durch Beschluss abberufen. Die/der stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn die/der Geschäftsführer/in an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 44 d SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Beirat**

- (1) Der örtliche Beirat gemäß § 18 d SGB II hat 16 Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates werden von der Trägerversammlung entsprechend § 18 d SGB II einvernehmlich berufen. Bei der Berufung der Beiratsmitglieder ist auf eine angemessene Vertretung gesellschaftlich relevanter Gruppen zu achten. Die Beiratsmitglieder sind der dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Liste zu entnehmen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Den Vorsitz führt jeweils der Vertragspartner, der nicht den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 5**

### **Kommunale Eingliederungsleistungen**

- (1) Die Kommune überträgt dem Jobcenter die Wahrnehmung der psychosozialen Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16 a Satz 1 Nr. 3 SGB II. Hiervon ausgenommen ist die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus in Iserlohn. Die Verfahren zur Kostenerstattung gem. § 36 a SGB II bei Aufenthalt im Frauenhaus werden vom Märkischen Kreis wahrgenommen. Auf Verlangen der Kommune ist der Rückübertragung der Wahrnehmung der psychosozialen Betreuung auf die Kommune durch Beschluss der Trägerversammlung zuzustimmen.
- (2) Die übrigen kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II werden von der Kommune erbracht.

## **§ 6**

### **Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm**

- (1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsmarktsituation und einzelner Zielgruppen sowie unter Beachtung der nach § 48 b SGB II abzuschließenden Zielvereinbarung.
- (2) Hierbei beachtet es insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt und mit den Zielen der Träger verknüpft wird.
- (3) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm kann bei Bedarf unterjährig angepasst werden.

## **§ 7**

### **Personal**

- (1) Die Personalgestellung durch die Vertragspartner erfolgt durch dem Jobcenter zugewiesenes Personal. Weiteres Personal – insbesondere das der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – wird aufgrund der entsprechenden tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen dem Jobcenter zugewiesen.
- (2) Art, Umfang und Qualifikation des vom Jobcenter benötigten Personals werden in einem Stellenplan festgelegt. Im Stellenplan wird ausgewiesen, welche Stellenanteile jeweils auf Bundes- und auf Kommunale Aufgaben entfallen. Der Stellenplan ist Bestandteil des Personal- und Kapazitätsplans nach § 11 dieser Vereinbarung.

- (3) Der Stellenplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

## **§ 8**

### **Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Das Jobcenter nimmt die ihm obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.
- (2) Die Standorte des Jobcenters sind der dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügten Liste zu entnehmen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte und die Erbringung der Leistungen in den Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Infrastruktur entfallende Kosten werden im Personal- und Kapazitätsplan abgebildet.

## **§ 9**

### **Steuerung und Qualitätssicherung**

Das Jobcenter führt das in der ARGE Märkischer Kreis bestehende Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem fort, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah, wirksam und wirtschaftlich erbracht wird.

## **§ 10**

### **Innenrevision und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich des Jobcenters.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen der Kommune die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs. 1 GO NW.

## **§ 11**

### **Finanzierung und Budgetplanung, Personal- und Kapazitätsplan**

- (1) Das Jobcenter hat keinen eigenen Haushalt. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden vom Bund gem. § 46 SGB II und von der Kommune im Rahmen des Kreishaushaltes zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Jobcenter stellt für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres einen Personal- und Kapazitätsplan sowie den

Eingliederungstitel mit der Maßnahmeplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlichen Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Personal- und Kapazitätsplan sowie der Eingliederungstitel mit der Maßnahmeplanung werden von der Trägerversammlung beschlossen.

- (3) Dem Personal- und Kapazitätsplan wird der Stellenplan als Anlage beigelegt.
- (4) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 12**

### **Infrastruktur**

- (1) Die bisher in der ARGE Märkischer Kreis verwendete Infrastruktur wird in das Jobcenter Märkischer Kreis überführt.
- (2) Die Bereitstellung und Bewirtschaftung der sächlichen Mittel für den Betrieb des Jobcenters regelt das Jobcenter im Rahmen der bundeseinheitlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit. Soweit es diese Funktionen aus wirtschaftlichen Gründen nicht selbst wahrnimmt, können die Aufgaben von den Vertragspartnern erbracht werden.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die sich aus der Tätigkeit des Jobcenters ergeben, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb des Jobcenters den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen das Jobcenter ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb des Jobcenters den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, die nicht im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Jobcenters stehen, insbesondere aus Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

#### **§ 14**

##### **Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II vom 22.12.2005 wird zwischen den Parteien einvernehmlich mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben. Das Jobcenter tritt in alle von der ARGE Märkischer Kreis geschlossenen Verträge, die über den 31.12.2010 hinaus Gültigkeit besitzen, ein und übernimmt die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

#### **§ 15**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner des Jobcenters dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Lüdenscheid, den 13.12.2010

Für die Agentur für Arbeit Iserlohn  
Der Vorsitzende der Geschäftsführung

i.V. Michael Stechele

Für den Märkischen Kreis  
Der Landrat

Thomas Gemke